Eurex Clearing-Rundschreiben 032/18

Änderung der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG; Konsultation zu Änderungen von Besonderen Bestimmungen

Zusammenfassung

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) zu den folgenden Themen:

1. Erweiterung des Individual-Clearingmodells für Spezifizierte Kunden
2. Erläuterungen hinsichtlich der geänderten Bestimmungen des Verpfändungsvertrags.

Die geplanten Änderungen betreffen Besondere Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen und unterliegen damit einem Konsultationsprozess (Konsultation).

Diese Konsultation beginnt am **23. März 2018** und endet mit Ablauf des **23. April 2018** (Konsultationsperiode).

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Anhänge:

1. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen
2. Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses
3. Formular zur Ernennung der zur Abgabe von Anmerkungen berechtigten Personen

Datum: 22. März 2018

Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG

Autorisiert von:
Heike Eckert

Zielgruppe:
Alle Abteilungen

Kontakt:
Ihr Group Client Key Account Manager Clearing, clearing.services-admission@eurexclearing.com

Änderung der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG; Konsultation zu Änderungen von Besonderen Bestimmungen

1. Erweiterung des Individual-Clearingmodells für Spezifizierte Kunden

Das Individual-Clearingmodell (ICM) für Spezifizierte Kunden (SK) ist ein Individual-Segregationsmodell, das den Anforderungen von Artikel 39 (3) der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) entspricht. Es regelt die Segregation von SK-bezogenen Transaktionen eines Clearing-Mitglieds, einschließlich Transaktionen, die von Kunden des SK (ICM SK-Transaktionen) stammen.

Clearing-Mitglieder können das Individual-Segregationsmodell für Eurex-Transaktionen und OTC-Derivate-Transaktionen eines SK wählen. Clearing-Mitglieder, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, können als Option ICM SC-Transaktionen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des „Client Asset Sourcebook“ (CASS Rules) der „United Kingdom Financial Conduct Authority“ verrechnen.

Wenn sich ein Clearing-Mitglied für das ICM für SKs entscheidet, eröffnet und unterhält Eurex Clearing für dieses Clearing-Mitglied Konten für jeden, individuell segregierten SK (Clearing-Mitglied-Konto pro SK). Auf diesen Konten werden nur Transaktionen, Barbeträge und Sicherheiten (z.B. Geldsicherheiten und/oder Wertpapiere) im Namen des individuell segregierten SKs gehalten und, falls zutreffend, seiner indirekten Kunden. Ein SK ist nicht verpflichtet, eine Clearing-Vereinbarung mit dem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing abzuschließen. Für Eurex Clearing ist das Clearing-Mitglied die maßgebliche Vertragspartei, die die Verantwortung für alle über Eurex Clearing geclearten Transaktionen des entsprechenden SKs trägt.

Die Vermögenswerte und Positionen, die im Namen eines individuell segregierten SK gehalten werden, werden nicht vermischt mit:

- Vermögenswerte und Positionen, die im Namen eines anderen Kunden des Clearing-Mitglieds gehalten werden;
- Vermögenswerte und Positionen, die auf den eigenen Konten des Clearing-Mitglieds gehalten werden;
- Vermögenswerte und Positionen eines anderen Clearing-Mitglieds oder Eurex Clearing.

Im Falle des Eintritts eines Beendigungsgrunds in Bezug auf ein Clearing-Mitglied wird ein Porting-Prozess gestartet, bei dem die Positionen und Vermögenswerte des SK, sowie die Transaktionen, die sich auf Kunden des SK beziehen (Indirekte Kunden), auf ein anderes, nicht-ausgefallenes Clearing-Mitglied übertragen werden. Falls sich der SK gegen das Porting entscheidet oder die Porting-Voraussetzungen nicht innerhalb des maßgeblichen Porting-Zeitraums eingehalten werden, wird ein Close-Out-Netting durchgeführt.

Beim Close-Out-Netting werden alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die im Rahmen einer ICM-SK-Grundlagenvereinbarung zwischen Eurex Clearing und dem Clearing-Mitglied entstehen, einschließlich jeglicher Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Margin, in einem separaten Differenzanspruch zusammengefasst. Jeder Betrag, der aus einem Differenzanspruch resultiert und von Eurex Clearing geschuldet wird und/oder jede Margin-Sicherheit, die nicht in einem Default Management-Prozess verwendet wurde, wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 48 (6) und (7) EMIR und vorbehaltlich der anwendbaren Insolvenzvorschriften des entsprechenden Herkunftslands des Clearing Mitglieds direkt zurückgewährt.

Um Clearing-Mitgliedern außerdem mehr Flexibilität hinsichtlich bilateraler Vereinbarungen mit ihren Kunden zu ermöglichen, die als Nicht-Clearing-Mitglieder (NCMs) und/oder Registrierte Kunden (RKs) agieren und das Grund-Clearingmodell, welches zu den Omnibus-Clearingmodellen gehört, gewählt haben, wird Eurex Clearing die Clearing-Bedingungen anpassen, sodass nunmehr Abweichungen von dem Erfordernis, dass auch Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und seinem Nicht-Clearing-Mitglied/Registriertem Kunden zustande kommen, möglich sind.

Um die Erweiterung des Individual-Segregationsmodells widerzuspiegeln, werden die folgenden Abschnitte der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses, wie im Anhang 1 und 2 beigefügt, geändert:

- Kapitel I Abschnitt 1;
- Kapitel I Abschnitt 2, insbesondere Ziffer 2.1;
- Kapitel I Abschnitt 3;
- Kapitel I Abschnitt 4 (Individual-Clearingmodell für Spezifizierte Kunden wird hinzugefügt; die Nummerierung der folgenden Abschnitte werden entsprechend angepasst);
- Kapitel I Abschnitt 5 (U.S.-Clearingmodell);
- Kapitel II und Kapitel IV;
- Kapitel VIII, insbesondere Unterabschnitt 2 Ziffer 1.2.1 Paragraph (7) (d);
- Anhang 1 und Anhang 2 der Clearing-Bedingungen;
- Anhang 7 der Clearing-Bedingungen;
- Ziffer 9 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG.

2. Erläuterungen hinsichtlich der geänderten Bestimmungen des Verpfändungsvertrags

Mit Hinblick auf die Verpfändungsvereinbarung (Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen) wird Eurex Clearing Klarstellungen in Bezug auf die Änderungsvorschriften vornehmen, um rechtliche Unsicherheiten zu beseitigen, wenn ein Clearing-Mitglied einen Verpfändungsvertrag erneut abschließt (vor allem dann, wenn zusätzliche Pfanddepots zum Verpfändungsvertrag hinzugefügt werden). Die neuen Vorschriften sehen vor, dass eine erneute Ausfertigung des Verpfändungsvertrags zur Bestellung neuer Pfandrechte in Bezug auf sämtliche Pfanddepots führt, die im neuen Verpfändungsvertrag genannt werden.

Zur Umsetzung der Änderungen werden folgende Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen, wie im Anhang 1 beigefügt, angepasst:

- Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen

Einige der Änderungen, die unter Ziffer 1. und 2. beschrieben werden, betreffen Besondere Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen und unterliegen damit einem Konsultationsprozess (Konsultation).

Diese Konsultation beginnt am **23. März 2018** und endet mit Ablauf des **23. April 2018** (Konsultationsperiode).

Eurex Clearing lädt hiermit alle Betroffenen Kunden ein, während der Konsultationsperiode Anmerkungen zu den geplanten Änderungen der Besonderen Bestimmungen (d.h. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6, Ziffer 7, Ziffer 9 und Anhang 7, siehe geänderte Abschnitte in Anhang 1) einzureichen.

Es ist vorgesehen, dass der Konsultationsperiode unmittelbar die Reguläre Ankündigungsfrist von 15 Geschäftstagen folgt, nach der die vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen zum **18. Mai 2018** in Kraft treten. Voraussetzung dafür ist, dass nicht mehr als insgesamt zwei Betroffene Kunden eine Verlängerte Ankündigungsfrist (drei Monate) beantragen.

Erhält Eurex Clearing während der Konsultation einen solchen Antrag auf eine Verlängerte Ankündigungsfrist von mehr als zwei Betroffenen Kunden, wird Eurex Clearing nach Erhalt hierüber alle betroffenen Parteien in einem weiteren elektronischen Rundschreiben unverzüglich informieren.

Während der Konsultationsperiode können Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen ausschließlich über einen webbasierten Service für Kommentare von Eurex Clearing eingereicht werden. Jeder Betroffene Kunde, der Anmerkungen einreichen möchte, wird gebeten, mit dem in Anhang 3 dieses Rundschreibens befindlichen Formular eine oder mehrere Personen für die Konsultation zu benennen, der/die im Namen des Betroffenen Kunden Anmerkungen einreichen darf/dürfen.

Das Formular muss unterzeichnet an Eurex Clearing per E-Mail an **SpecialProvisions@eurexclearing.com** gesendet werden. Antragsteller erhalten daraufhin eine User-ID und ein Passwort zusammen mit einem Link, um zum webbasierten Service für Kommentare zu gelangen.

Sofern Eurex Clearing beschließt, Anmerkungen von Betroffenen Kunden zu berücksichtigen, wird die entsprechend aktualisierte Version der Änderungen erneut unter Einhaltung der ursprünglichen Ankündigungsfrist, d.h. der Regulären Ankündigungsfrist oder der Verlängerten Ankündigungsfrist, veröffentlicht, je nachdem, welche anwendbar ist.

Wenn die Änderungen wirksam werden, werden die entsprechenden Regelwerke auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke

Die Änderungen im Preisverzeichnis werden zu ihrem Inkrafttreten auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihren Group Client Key Account Manager Clearing oder senden Sie eine E-Mail an: clearing.services-admission@eurexclearing.com.

22. März 2018